



CVP Kanton Zürich

Baudirektion
Kanton Zürich
Generalsekretariat Stab
Vernehmlassung PBG
„Behindertengerechtes Bauen“
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

8002 Zürich, 27. Oktober 2009

Änderung PBG; Vernehmlassung zum Vorentwurf

Behindertengerechtes Bauen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und möchten Ihnen als Antwort folgende Bemerkungen zukommen lassen:

Ausgangslage / Zielsetzung

1. Schaffung von materiellen Bauvorschriften auf kantonaler Ebene gemäss BehiG, und Kantonsverfassung
2. Das Gesetz regelt, **wo** hindernisfrei gebaut werden muss, und regelt die Bestimmungen zur **Verhältnismässigkeit** zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes und zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.
3. **Wie** hindernisfreie Bauten zu gestaltet sind, definiert schweizweit die Norm sia 500 (SN521500) und ist deshalb kein Gegenstand kantonaler Zuständigkeit.

Zum Gesetzesentwurf

II. Behindertengerechtes Bauen

1. Nach Behindertengleichstellungsgesetz

§ 239a¹ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen nach Art. 3 lit. a Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BehiG)¹ und Art. 2 lit. c

Behindertengleichstellungsverordnung vom 19. November 2003² sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderung nach Art. 2 Abs. BehiG zugänglich und benützbar sind.

² Für Wohngebäude gilt Folgendes:

- a. Bei Gebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderung zugänglich sein.
- b. Bei Gebäuden mit bis zu acht Wohneinheiten müssen die Einheiten wenigstens eines Geschosses für Menschen mit Behinderung zugänglich sein. Die Erschliessung der übrigen Wohneinheiten muss anpassbar sein.

- c. Umfasst ein Gebäude fünf oder mehr Wohneinheiten, müssen diese im Innern an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung anpassbar sein.

1 SR 151.3

2 SR 151.31

Die genaue Absicht des Gesetzgebers ist nicht auf Anhieb erkennbar. Insbesondere erschliesst sich nicht eindeutig, welche Gebäude hindernisfrei zu gestalten sind. Weiter ist nicht eindeutig ob alle Gebäude hindernisfrei zu gestalten sind. Denn aus der Formulierung Abs. 2 lit. b könnte auch geschlossen werden, dass die Bestimmung für sämtliche Wohngebäude – also auch für Einfamilienhäuser – gilt. Hier ist eine untere Grenze für Gebäude mit hindernisfreier Zugänglichkeit festzulegen. (z.B. Gebäude ab 5 oder 8 Wohneinheiten (Mehrfamilienhäuser))

Weiter erachten wir es als nicht opportun, eine Zwischenkategorie für Gebäude mit fünf oder mehr Wohneinheiten in bezug auf die Anpassbarkeit der Wohneinheiten im Inneren einzuführen.

Antrag

§ 239a Abs. 2

a. Bei Gebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten pro Treppenhaus müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderung zugänglich sein.

~~b. Bei Gebäuden mit fünf bis acht Wohneinheiten pro Treppenhaus müssen die Einheiten
wenigstens eines Geschosses für Menschen mit Behinderung zugänglich sein.~~

Wohneinheiten, die gemäss lit.a für Menschen mit Behinderung zugänglich sind, müssen für Menschen mit Behinderung anpassbar sein.

~~c. Umfasst ein Gebäude fünf oder mehr Wohneinheiten, müssen diese im Innern an die
Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung anpassbar sein.~~

³ Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen oder mit mehr als 1000m² Geschossfläche müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein.

Auch hier ist die genaue Absicht des Gesetzgebers nicht auf Anhieb erkennbar. Insbesondere erschliesst sich nicht eindeutig, ob hier Gebäude mit Arbeitsplätzen oder sämtliche Gebäudekategorien gemeint sind. Wir gehen davon aus, dass hier Gebäude mit Arbeitsplätzen zu erfassen sind. Eine Regelung, die sich - nebst der Zahl der Arbeitsplätze - auch auf die Fläche der Arbeitsräume bezieht, erachten wir als sinnvoll, weil diese einfacher handhabbar ist. Hingegen sollte auf die effektive Fläche der dafür vorgesehenen Nutzung abgestützt werden. Damit werden auch Gebäudekategorien mit Mischnutzungen (Wohngebäude mit Büros, usf.) erfasst. Die Geschossfläche als Masseinheit erachten wir als nicht angemessen, weil mit den Geschossflächen sämtliche Flächen eines Gebäudes erfasst werden, also auch Keller- und Estrichräume, Konstruktions- Erschliessungs- und Funktionsflächen.

Wir schlagen deshalb vor, das Instrument der Bruttogeschossfläche als Masseinheit zu verwenden.

Diese Berechnungsart ist gebräuchlich, und kann auch bei Gebäuden, die mit der Baumassenziffer zur Bewilligung eingereicht werden, angewendet werden.

Antrag

§ 239a Abs. 3

a. Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen oder Gebäude mit Flächen, die dem Arbeiten dienen und mehr als 1'000m² Bruttogeschossfläche aufweisen, müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich sein.

b. Die dem Arbeiten dienenden Flächen gemäss Abs. 3. lit a, die für Menschen mit Behinderung zugänglich sind, müssen für Menschen mit Behinderung anpassbar sein.

⁴ Das Nähere zu den nach Abs. 1–3 erforderlichen baulichen Massnahmen bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Baukunde. Der Regierungsrat bezeichnet die massgebenden Regelwerke.

Die Norm sia 500 (SN521500) und weitere in der Schweiz gültige Regeln der Baukunde sind anerkannt und massgebend für die baulichen Massnahmen. Sie sind es auch, wenn sie nicht durch den Regierungsrat als Regelwerk bezeichnet oder nachvollzogen würden.

Antrag:

⁴ Das Nähere zu den nach Abs. 1-3 erforderlichen baulichen Massnahmen bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Baukunde. ~~Der Regierungsrat bezeichnet die massgebenden~~
~~Regelwerke~~

⁵ Im Übrigen ist das Behindertengleichstellungsgesetz anwendbar. Bauliche Massnahmen nach Abs. 1-3 müssen insbesondere verhältnismässig im Sinne der Art. 11 und 12 BehiG sein.

Keine Bemerkungen

2. Nach Art. 11 Abs. 4 KV

§ 239b¹ Wer öffentliche Aufgaben erfüllt, stellt unabhängig von einem bewilligungspflichtigen Umbau oder Sanierungsvorhaben sicher, dass die öffentlich genutzten Bauten und Anlagen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar sind.

Keine Bemerkungen

² Das Nähere zu den nach Abs. 1 erforderlichen baulichen Massnahmen bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Baukunde. Der Regierungsrat bezeichnet die massgebenden Regelwerke.

Die Norm sia 500 (SN521500) und weitere in der Schweiz gültige Regeln der Baukunde sind anerkannt und massgebend für die baulichen Massnahmen. Sie sind es auch, wenn sie nicht durch den Regierungsrat als Regelwerk bezeichnet oder nachvollzogen würden.

Antrag

² Das Nähere zu den nach Abs. 1 erforderlichen baulichen Massnahmen bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Baukunde. ~~Der Regierungsrat bezeichnet die massgebenden~~
~~Regelwerke~~

³ Auf bauliche Massnahmen nach Abs. 1 kann verzichtet werden, wenn sie 5 % des Gebäudeversicherungswertes des vor dem Umbau bewerteten Gebäudes übersteigen.

Nicht alle Bauten und Anlagen sind bei der kantonalen Gebäudeversicherung versicherungspflichtig oder versicherbar. Hier ist auf die Bundesgesetzgebung abzustützen. So kann ein Massstab für die Verhältnismässigkeit von baulichen Massnahmen auch bei nicht versicherbaren oder freiwillig zu versichernden Gebäuden und Anlagen geschaffen werden.

Antrag

³ Auf Bauliche Massnahmen nach Abs. 1 kann verzichtet werden, wenn der Aufwand für die Anpassung 5% des Gebäudeversicherungswertes des vor dem Umbau bewerteten Gebäudes übersteigt, oder der Aufwand für die Anpassung 20 % der Erneuerungskosten (Baukosten ohne Baukosten der Anpassung) übersteigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichem Gruss

CVP Kanton Zürich



Dr. Josef Wiederkehr, Kantonsrat, Mitglied KPB